



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Referentenentwurf eines Gesetzes
über die Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe
(§ 46b StGB-E; Stand 18. April 2006)**

vorgelegt vom

Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gunter Widmaier, Karlsruhe, Vorsitzender

Rechtsanwalt und Notar Dr. Jochen Heidemeier, Stolzenau

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim, Mainz (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Dr. Daniel Krause, Berlin

Rechtsanwalt Dr. Holger Matt, Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Prof. Dr. Egon Müller, Saarbrücken

Rechtsanwalt Dr. Eckhart Müller, München

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhold Schlothauer, Bremen

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Wahle, Stuttgart

Rechtsanwältin Dr. Anne Wehnert, Düsseldorf

Rechtsanwalt JR Dr. Matthias Weihrauch, Kaiserslautern

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider, Frankfurt am Main,
(Berichterstatter)

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli/2006

BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2006

Verteiler:

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Deutscher Steuerberaterverband

Wirtschaftsprüferkammer

Institut der Wirtschaftsprüfer

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Deutscher Juristinnenbund

Bundesvorstand Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag

I.

Gegen die Einführung einer allgemeinen Kronzeugenregelung, wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist, bestehen grundsätzliche Bedenken.

- Die vorgeschlagenen Regelungen greifen schwerwiegend in das Legalitäts- und Öffentlichkeitsprinzip des Strafverfahrens sowie in den Gleichheits- und Schuldgrundsatz im Strafzumessungsrecht ein.
- Sie bewirken über ihren Wortlaut hinaus eine Stärkung der polizeilichen Einflussmöglichkeiten auf die Freiheit der Willensbetätigung von Beschuldigten durch das Lockmittel einer erheblichen Strafmilderung.
- Sie fördern die Gefahr von Falschbelastungen und damit von Fehlurteilen.
- Sie führen zu einer systemwidrigen Verkomplizierung der Hauptverhandlung, deren erheblicher Verlängerung und damit zu einer unabsehbaren Mehrbelastung der Justiz.
- Sie fördern staatliche Bündnisse mit Kriminellen, begünstigen Denunziantentum und Bespitzelung und eröffnen einen nicht kontrollierbaren Missbrauch solcher staatlicher Angebote.
- Eine kriminalpolitische Notwendigkeit für eine allgemeine Kronzeugenregelung besteht nicht.

II.

Nach dem Referentenentwurf wird die Mithilfe bei der Verhinderung zukünftiger oder der Aufklärung bereits begangener, nicht nur der leichten Kriminalität zuzurechnender Straftaten mit einem deutlichen Strafnachlass belohnt. Lebenslange Freiheitsstrafe soll auf eine zeitige Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ermäßigt werden können. Gänzlich von Strafe soll abgesehen werden können, wenn keine Freiheitsstrafe über fünf Jahren verwirkt ist. Maßgebliches Kriterium für die Strafmilderung soll bei der Präventionshilfe die einfache Offenbarung von Tatsachen sein, die geeignet sind, eine Straftat der mittleren

oder schweren Kriminalität zu verhindern (§ 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E). Bei der Aufklärungshilfe sollen die offenbaren Tatsachen lediglich „geeignet“ sein, die Aufklärung eben solcher Tatsachen wesentlich zu fördern (§ 46b Abs. 1 Nr. 2 StGB-E). Nicht erforderlich ist, dass der Kronzeuge an den Taten, zu denen er Aufklärungshilfe leistet, selbst beteiligt ist. Art und Umfang der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe sollen sich aus Bedeutung und Nutzen der Angaben, der Art und Weise der Kooperationsbereitschaft und dem Zeitpunkt der Offenbarung ergeben (§ 46b Abs. 2 StGB-E). Die neue Strafzumessungsregel soll keine Anwendung finden, wenn die Tatsachen nach der Entscheidung über die Eröffnung eines Hauptverfahrens (§ 207 StPO) offenbart werden, oder wenn speziellere Kronzeugenregelungen eingreifen (§ 46b Abs. 3 StGB-E).

Frühere Gesetze (bspw. das 1999 ausgelaufene Kronzeugengesetz, BGBl. I. S. 1059) oder Gesetzesvorschläge (bspw. BR-Drs. 395/00 oder BT-Drs. 14/6834; BT-Drs. 15/2333) werden nicht erneut aufgegriffen.

III.

Der im Strafverfahren herrschende Legalitätsgrundsatz (§§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO) verpflichtet die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, wegen jeder verfolgbaren Straftat zu ermitteln und bei hinreichendem Tatverdacht anzuklagen. Auch aus rechtsstaatlichen Gründen (Art. 20 Abs. 3 GG) ist eine gleichförmige, stetige und alle Bevölkerungskreise umfassende Strafverfolgung geboten. Jede Einschränkung oder Durchbrechung des Legalitätsprinzips beeinträchtigt das Vertrauen der rechtstreuen Bevölkerung in den staatlichen Strafanspruch. Deshalb sollen die bereits geltenden Opportunitätsregelungen (§§ 153ff, 154ff StPO) nur für Delikte der einfachen und mittleren Kriminalität (Vergehen innerhalb der Strafgewalt des Amtsrichters) Ausnahmen zur Verfügung stellen, um angesichts knapper Ressourcen der Justiz Massenkriminalität leichter bewältigen zu können, aber auch das Vertrauen in die Kompetenz und Effizienz des Rechtsstaates nicht grundsätzlich in Frage zu stellen.

Die vorgeschlagene Kronzeugenregelung durchbricht das Legalitätsprinzip nach dem ausdrücklichen Willen des Entwurfs in Fällen der mittleren und schweren Kriminalität.

Die Ermittlungen gegen Kronzeugen könnten eingestellt oder zu einem schnellen, abgesprochenen Abschluß gebracht werden, damit die vom Kronzeugen erlangten Informationen anderweitig genutzt werden können.¹ Nach § 153b StPO könnte die Staatsanwaltschaft in Anwendung des § 46b Abs. 1 StGB-E bei Straftaten jeder Art, für die an sich eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren verwirkt ist, von der weiteren Verfolgung absehen und das Verfahren einstellen. Dem rechtsstaatlich verbürgten Anspruch auf eine gleichmäßige Strafverfolgung würde dadurch ein empfindlicher Ansehensverlust zugefügt, weil eine solche Aufklärungshilfe keine Sühnung oder andere geeignete Kompensation für einen Verzicht auf staatliche Strafe darstellt.²

Die bisher anerkannten Strafzumessungskriterien orientieren sich an dem Inhalt des gegen einen Beschuldigten/Angeklagten geführten Verfahrens: u. a. Tat, Tatumstände, Prozeßverhalten, Täterpersönlichkeit (z. B. Geständnis, Opferschonung, Verfahrensabkürzung, Schadenswiedergutmachung). Eine strafzumessungsrechtliche „Belohnung“ der Angaben zu Taten Anderer, die nicht im Zusammenhang mit dem dem Kronzeugen gemachten Vorwurf stehen, ist ein Systembruch. Selbst der bis zuletzt seine eigene Tat bestreitende Verurteilte könnte die Strafmilderung bei Offenbarung von Tatsachen erlangen, die lediglich geeignet sind, zur Aufklärung beizutragen, ohne dass ein Aufklärungserfolg eingetreten sein muss. Das mit bleibenden Schäden versehene Opfer einer schweren Körperverletzung (Mindeststrafe 1 Jahr) wird kein Verständnis aufbringen, wenn der Täter einen deutlichen Strafnachlass bekommt oder gar von Strafe abgesehen wird, nur weil der Täter zur Aufklärung lediglich geeignete Tatsachen offenbart hat, die ein sogenanntes opferloses Delikt wie bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Mindeststrafe 5 Jahre) betreffen.

In der Regel wird nur derjenige valide Informationen über Straftaten anderer geben können, der selbst tief in das kriminelle Milieu verstrickt ist. Über die zuverlässigsten Informationen verfügen die „Haupttäter“. Mitläufer und Randbeteiligte haben nicht das erforderliche Insiderwissen. Dies führt dazu, dass Täter, die eine hohe Strafe zu erwarten haben, aber über einschlägige Informationen verfügen, bei Anwendung der Kronzeugenregelung zu einer vergleichsweise milden Strafe verurteilt werden, während Täter weniger

¹ So bereits zu früheren Gesetzentwürfen: *KK-Pfeiffer*, Einleitung Rn. 32b; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. 1999, Vor § 1 KronzG, Rn. 7; *Bernsmann* JZ 1988, 539/540; *Hoyer* JZ 1994, 233/235; *Volk* NJW 1996, 879/881; *Schlüchter* ZRP 1997, 65; *Kempf* StV 1999, 67.

² *KK-Pfeiffer*, Einleitung Rn. 32b; *Schlüchter* ZRP 1997, 65/69; *Jahrreis* FS Lange (1976) S. 765/766.

schwerwiegender Taten ohne einschlägige Informationen zu höherer Strafe verurteilt werden. Der Gleichheitsgrundsatz, die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen und das Ansehen einer „gerecht“, d.h. nach dem Schuldgehalt der Taten strafenden Justiz würden nachhaltig beeinträchtigt.

Mit dem vom Gesetzentwurf intendierten Handel zwischen den Ermittlungsbehörden und dem Kronzeugen geht weiter eine Beschränkung der Öffentlichkeit und der Mündlichkeit des Strafverfahrens (§ 169 GVG) einher. Diese Grundsätze dienen der Objektivierung und Kontrolle der Strafverfahren durch die Öffentlichkeit. Obwohl für die Beurteilung mittlerer und schwerer Kriminalität die gerichtliche Hauptverhandlung in Strafsachen vorgesehen ist, würde in der Folge des Gesetzentwurfes bei Kronzeugen der wesentliche Teil der Strafzumessungsfragen bereits in das Ermittlungsverfahren bzw. das Zwischenverfahren vor der Eröffnung verlagert. Damit verschiebt sich ein wesentlicher Teil strafzumessungsrelevanter Feststellungen in das grundsätzlich nicht öffentliche, regelmäßig bis zur Verlesung der Anklage in einer Hauptverhandlung auch geheime Ermittlungsverfahren.³ Der Strafmilderung versprechende Ermittlungsbeamte ist aber nicht der einlösende Richter. Es steht zu befürchten, dass es in diesem Stadium des Verfahrens zu einem unwürdigen Handeln zwischen Beschuldigtem und Ermittlungsbehörden kommt: „gibst Du uns Informationen, werden wir für eine milde Bestrafung sorgen.“ Es steht ferner zu befürchten, dass nach Anklageerhebung das Gericht in diesen Handel eingebunden wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ermittlungen gegen den vom Kronzeugen Belasteten noch andauern und weder die vom Kronzeugen gegebenen Informationen noch der Stand der Ermittlungen wegen der Gefährdung des Ermittlungszwecks in öffentlicher Hauptverhandlung preisgegeben werden können.

Eine öffentliche Hauptverhandlung würde zum Scheinprozess, eine kontradiktorische Tatsachenfeststellung über den Wert der Aufklärungshilfe fände nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt statt.

IV.

Entsprechend der Praxis bei § 31 BtMG hätte der vernehmende Beamte bei *jeder* Beschuldigtenvernehmung im Bereich oberhalb der Bagatellkriminalität eine

³ Denny ZStW103 (1991), 269.

Belehrung nach § 46b StGB-E vorzunehmen. Das Inaussichtstellen einer deutlichen Strafmilderung wird insbesondere bei den in einer psychischen Ausnahmesituation befindlichen vorläufig Festgenommenen dazu führen, zur Wiedererlangung der Freiheit *alle* vermeintlich gewünschten oder erwarteten Angaben zu machen, auch solche Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen.

Die Belehrung über die Strafmilderungsmöglichkeiten nach § 46b StGB-E stellt ein psychologisch wirkendes Lockmittel dar, das kaum beherrschbar in die Freiheit der Willensentschließung eingreift. Denunziantentum und Bespitzelung (u.a. in Justizvollzugsanstalten) werden die Folge sein. Angesichts der bedrückenden Erfahrungen aus dem sog. Dritten Reich und der DDR sollte derartiges Verhalten nicht gefördert werden, schon gar nicht durch den Strafgesetzgeber.

V.

Ferner ergeben sich aus Falschbelastungen immense Gefahren für Fehltritte. Nach § 46b Abs. 1 StGB-E muss der Kronzeuge an der offenbarten Tat nicht selbst in strafbarer Weise beteiligt sein. Es genügen Hinweise auf angebliche Taten völlig fremder Personen, die in keinem Zusammenhang mit dem gegen den Kronzeugen erhobenen Vorwurf stehen. Dies steigert die Gefahr von Falschbelastungen, da der Kronzeuge „ohne Not“, also ohne sich selbst zu belasten, über angebliche Straftaten Dritter berichten kann. Die Hürde des § 31 BtMG, wonach der Kronzeuge über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus die Tat aufklären muss, ist in der Generalregelung nicht vorgesehen. Die Anhebung der Strafandrohungen der §§ 164, 145d StGB-E wirkt Falschbelastungen nicht wirksam entgegen.

Auch ist der Beweiswert einer Kronzeugenaussage im Prozess gegen den von den offenbarten Tatsachen betroffenen anderen „Täter“ zweifelhaft. Der Kronzeuge wird durch seine Absprache mit den Strafverfolgungsorganen zum quasi-staatlichen Ermittlungshelfer. Um die Entstehungsgeschichte der Aussage oder die mit dem Kronzeugen getroffenen Absprachen zu verdecken, ist es in der Polizei- und Justizpraxis üblich, Akteneinsicht zu versagen oder Geheimakten zu führen, damit die von den Angaben Betroffenen oder deren Verteidiger keine Möglichkeit haben, die Glaubwürdigkeit eines durch Absprache zustande gekommenen Geständnisses (vereinzelt wird anschaulich von „gekauften

Aussagen“ gesprochen) zu hinterfragen.⁴ Im Übrigen kann die Gefährdung des Ermittlungszwecks bei noch laufenden Ermittlungen gegen den Belasteten die Sperrung der Akten und die Versagung von Aussagegenehmigungen zur Folge haben. Das führt auch zu einer Beschränkung der Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts, die der Prozesslage bei „gesperrten“ Zeugen vergleichbar ist.

Die Glaubwürdigkeit der Aussage eines Kronzeugen wird dagegen nicht durch die erhöhten Strafandrohungen nach den §§ 145d Abs. 3 u. 4, 164 Abs. 3 StGB-E verbessert. Da gerade in den Fällen der mittleren und schweren Kriminalität ein Bündel möglicher Straftatbestände in Betracht kommt, die durch die mitgeteilten Tatsachen erfüllt sein können, wird die Feststellung bereits objektiv falscher Angaben nur in seltenen Fällen möglich sein.

Im Übrigen erfassen die vorgesehenen Strafdrohungen nur vorsätzliches Fehlverhalten, das mit den Mitteln der Strafverfolgungsorgane weder im Verfahren gegen den Kronzeugen selbst noch in den Verfahren gegen die von dem Kronzeugen belasteten Anderen selten sicher festgestellt werden kann.

VI.

Die gerichtliche Prüfung der Frage, ob in dem Verfahren gegen den Kronzeugen § 46b StGB-E zur Anwendung kommen soll, führt zu einer unangemessenen Aufblähung und Verlängerung der Hauptverhandlung und damit zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte.

Der Tatrichter ist verpflichtet, alle strafzumessungserheblichen Tatsachen von Amts wegen selbst zu ermitteln und festzustellen. Da der Vorwurf gegen den Kronzeugen in keiner Verbindung zu den von diesem auf andere Taten gegebenen Hinweise stehen muss, ist das Gericht verpflichtet, die Akten des anderen Verfahrens beizuziehen, um die „Geeignetheit“ der Angaben des Kronzeugen zur Aufklärung der anderen Tat zu prüfen. Diese Akten sind den Verfahrensbeteiligten, insbesondere der Verteidigung (und ggf. der Nebenklage) zu Einsicht zur Verfügung zu stellen. Die sich aus den Akten ergebenden Ermittlungsergebnisse sind in die Hauptverhandlung einzuführen. Dies hat eine umfangreiche Beweisaufnahme zur Folge, die mit dem Tatvorwurf gegen den Kronzeugen nichts zu tun hat. Innerhalb des möglicherweise einfach gelagerten

⁴ Turner/Gallandi ZRP 1988, 117/118; Denny, ZStW 103 (1991) 269/304; Hoyer, JZ 1994, 233/237; Kempf, StV 1999, 67; Stern, StraFo 2002, 185/189.

Verfahrens gegen den Kronzeugen, das in kurzer Zeit zum Ende geführt werden könnte, wird so ein Parallelverfahren geführt, nämlich das Verfahren gegen den vom Kronzeugen Belasteten. Bringt die Beweisaufnahme dazu keine eindeutigen Ergebnisse, sind Beweisanträge die Folge. Die immense Mehrbelastung der Justiz ist abzusehen.

Im übrigen ist es absolut systemwidrig, in einem Verfahren, in dem es um Schuld- und Rechtsfolgenausspruch gegen den Angeklagten geht, Verfahren gegen Dritte, die mit dem eigentlichen Verfahren in keinerlei Zusammenhang stehen, aufzuklären. Dies müsste jedoch geschehen, wenn das Gericht feststellen will, ob die Angaben des Angeklagten geeignet sind, die Aufklärung der angeblichen Tat des Dritten wesentlich zu fördern und welche Bedeutung und welchen Nutzen sie für die Aufklärung haben (§ 46b Abs. 2 Ziff. 1 StGB-E).

Unüberwindliche Schwierigkeiten entstehen dann, wenn die Informationen zu dem Verfahren gegen den Belasteten wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks gesperrt werden. Damit wird dem Gericht jegliche Tatsachengrundlage genommen, die Anwendung von § 46b StGB-E zu prüfen. Wenn das Gericht die Voraussetzungen der Vorschrift nicht prüfen kann, kann es die Vorschrift auch nicht anwenden. Die Hoffnung des Kronzeugen auf Strafmilderung würde enttäuscht. Die Ermittlungsbehörden selbst, die ihn zu seinen Angaben mit Hinweis auf eine mögliche Strafmilderung veranlasst haben, würden die Strafmilderung vereiteln.

Es wäre unzulässig, zum Wert der Angaben des Kronzeugen lediglich den Ermittlungsführer des anderen Verfahrens zu hören. Das Gericht hat die strafzumessungsrelevanten Tatsachen in eigener Verantwortung festzustellen und die Anwendung der Strafmilderungsvorschrift zu prüfen. Ein Rückgriff auf die Bewertung Dritter ist nicht möglich. Anderenfalls würde sich das Gericht ohne eigene Sachprüfung zum Vollstrecker der Einschätzungen der Ermittlungsbehörden machen. Dies würde ferner bedeuten, dass letztlich die Ermittlungsbehörden und nicht mehr das Gericht über den anzuwendenden Strafraum entscheidet!

VII.

Es steht zu befürchten, dass es wegen der dargestellten Problemlage zu einem anrühigen Handel zwischen Kronzeugen, Ermittlungsbehörden und Gericht kommt. Macht der Kronzeuge aus der Sicht der Ermittlungsbehörden wertvolle Angaben, wird dies mit der Zusage verbunden sein, sich für eine deutliche Strafmilderung einzusetzen. Die Staatsanwaltschaft wird ihre Vorstellungen dem Gericht unter Hinweis auf die wertvollen Angaben mitteilen. Das Gericht gerät unter Druck, der Bitte der Staatsanwaltschaft nicht zu folgen, und zwar nicht nur, um der Staatsanwaltschaft „nicht in den Rücken zu fallen“, sondern auch, um nicht durch eine abweichende Entscheidung die Bereitschaft künftiger Kronzeugen zu Angaben zu gefährden. Diese Gespräche werden sich heimlich und außerhalb der Hauptverhandlung abspielen. Dies alles gilt in besonderem Maße, wenn die Angaben des Kronzeugen zu seinem eigenen Schutz oder wegen der Gefährdung des Ermittlungszwecks geheimgehalten werden müssen. Ein geheimes Dealverfahren wäre die Folge.

VIII.

Die Regelungen im StGB-E führen schließlich zu einer Bevorzugung „allgemeiner“ Kronzeugen gegenüber „speziellen“ Kronzeugen. Da die bestehenden speziellen Kronzeugenregelungen nach den §§ 129 Abs. 6, 129a Abs. 7, 261 Abs. 10 StGB, § 31 BtmG der allgemeinen Regelung vorgehen sollen (§ 46b Abs. 3 StGB-E), müssen „spezielle“ Kronzeugen *ihre eigene Tat* über ihren eigenen Tatbeitrag hinaus aufklären und zur Überzeugung des Gerichts einen *Aufklärungserfolg* herbeiführen. Die Angaben sind in kontradiktorischer Beweisaufnahme zu belegen.

Der „allgemeine Kronzeuge“ hingegen könnte ohne Selbstbelastung Angaben zu angeblichen Taten Dritter machen, die lediglich „geeignet“ sein müssen, die Aufklärung „wesentlich zu fördern“.

Eine mögliche „bittere“ Folge für den „allgemeinen“ Kronzeugen dürfte darin bestehen, dass er unter dem Versprechen des § 46b StGB-E zu Angaben „gelockt“ wird, die dann, wenn diese die Aufklärung eines Banden-, Geldwäsche- oder Betäubungsmitteldelikt unter Beteiligung des Kronzeugen ermöglichen, zum Ausschluss der Begünstigung führen. Dem so „fehlgeleiteten“ Kronzeugen

bliebe nur die Hoffnung auf die Nachweispflichten der spezielleren Kronzeugenregelungen oder das Bemühen um die Beseitigung der Voraussetzungen der §§ 129, 129a, 261 StGB, § 31 BtmG. Die Folge solcher gescheiterter Absprachen werden Verwertungsverbote im Sinne des § 136a StPO sein. Auch lässt sich nicht erklären, warum für die durch „speziellere“ Kronzeugenregelungen Benachteiligten die erhöhten Strafdrohungen nach den §§ 145d, 164 StGB-E nicht gelten sollten, obwohl das Gefahrenpotenzial vergleichbar ist.

IX.

Das von der Entwurfsbegründung behauptete kriminalpolitische Bedürfnis ist nicht nachgewiesen.

Für die organisierte, grenzüberschreitende Kriminalität benötigen die Strafverfolgungsbehörden zwar ein sehr weitgehendes Instrumentarium an Ermittlungsmethoden, um die Dunkelfelder der Verabredungen zu Straftaten, der verschiedenen Entwicklungsstadien bis hin zur Durchführung schwerer und schwerster Straftaten aufklären und die Verantwortlichen einer Bestrafung zuführen zu können. Dieses Instrumentarium steht aber durch weitgehende Eingriffsbefugnisse in den persönlichen Geheimnisbereich, verdeckte Ermittlungen wie auch durch umfassende Datenspeicherungen und Datenabrufmöglichkeiten zur Verfügung. Ein weitergehendes Bedürfnis für Fälle der mittleren und schweren Kriminalität ist nicht nachgewiesen.

Die vorgeschlagene Regelung ist im Übrigen ungeeignet, gerade in diesen Bereichen zu nachhaltigen Ermittlungserfolgen zu kommen. Der Gesetzentwurf des § 46b Abs. 3 StGB-E schließt den Anwendungsbereich der Banden-, Geldwäsche- und Betäubungskriminalität (s. oben IV.) gerade aus.

X.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt daher die Einführung einer allgemeinen Kronzeugenregelung ab.